



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Marion Ruch
+41 31 636 04 41
marion.ruch@be.ch

Gemeindeverwaltung Fraubrunnen	
Archiv Nr.	
Scan erledigt	
	17. Okt. 2024
Geht an:	
Kopie z.K.	

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

EINSCHREIBEN
Gemeindeverwaltung Fraubrunnen
Zauggenriedstrasse 1
3312 Fraubrunnen

G.-Nr.: 2023.DIJ.15044

16. Oktober 2024

Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Genehmigung der Revision der Ortsplanung mit Änderung der Überbauungsordnung «Hohlenweg» sowie Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG) Anhörung im Sinne von Art. 61 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung der Revision der Ortsplanung mit Änderung der Überbauungsordnung «Hohlenweg» sowie Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG) stellen wir fest, dass die von der Gemeindeversammlung am 21. August 2023 beschlossene Vorlage nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist. Problematisch erweisen sich folgende Inhalte:

1. Haushälterische Bodennutzung innerhalb der Bauzone

Mit Vorprüfungsbericht vom 11. Juli 2022 wurde der Gemeinde Fraubrunnen mitgeteilt, dass sie zu überprüfen hat, ob innerhalb der Bauzone Flächen > 1500 m² vorhanden sind. Diese müssten mit einer Mindestdichte belegt werden (BSIG Nr. 7/721.0/32.5, 01.2.2020). Der als Hilfestellung dienende Datensatz ist auf dem Geoportal zu finden: «Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)», «Grössere unüberbaute Bauzonen». Diese Karte zeigt verschiedene grössere unüberbaute Bauzonen, welche von der Gemeinde zu überprüfen sind. Für jede dieser Zonen ist eine Beurteilung bzgl. der Festlegung der Mindestdichte vorzunehmen. Die Mindestdichte gemäss Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans ist für die betroffenen Flächen im Zonenplan und Baureglement festzulegen und die Argumentation nachvollziehbar darzustellen. Diesem Genehmigungsvorbehalt wurde nicht ganz entsprochen. Folgende grössere unüberbaute Flächen (bzw. Parzellen) wurden nicht mit einer Mindestdichte belegt:

- 337+350 (Zauggenried)
- 333+334 (Schalunen)
- 149+192 (Büren zum Hof)
- 52+121 (Etzelkofen)
- Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) 4, 5 und 6
- Zone für Sport und Freizeit (ZSF) 3

Für die genannten Parzellen ist eine Mindestdichte festzulegen. In den genannten ZÖNs und ZSF sind Parzellenteile vorhanden, welche nach Abzug der überbauten Flächen (diejenigen die in der amtlichen Vermessung aufgeführt werden) unüberbaute Flächen von $> 1'500 \text{ m}^2$ aufweisen. Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach Innen ist daher eine Mindestdichte festzulegen. Sollte die Festlegung einer generellen Mindestdichte nicht möglich sein, besteht u.a. die Option mit Sektoren zu arbeiten. Die Mindestdichte ist sodann nur für den Bereich für Hochbauten festzulegen (bspw. ZÖN 6: ein Sektor für den Fussballplatz, in dem keine Hochbauten zugelassen sind, und ein Sektor für Hochbauten, für den eine Mindestdichte bestimmt wird). **GV**

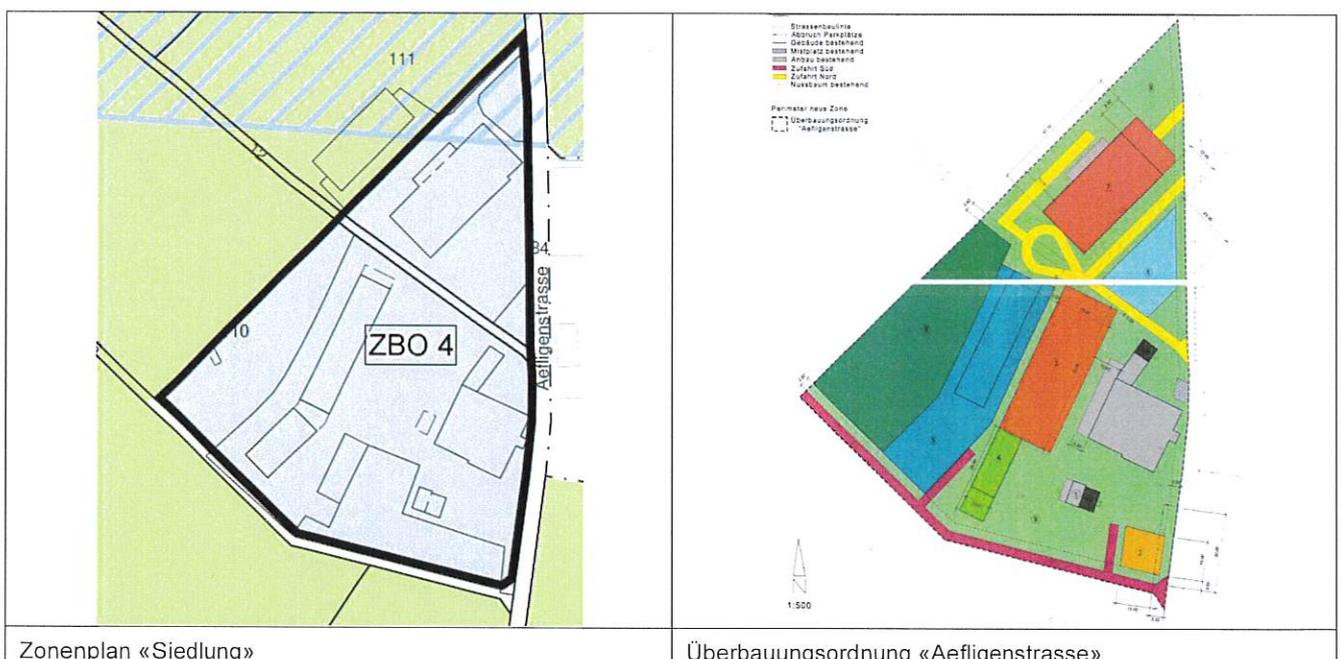
2. Überprüfung Baulandreserven und Erhebung der geplanten Änderungen

Die Gemeinde Fraubrunnen hat die unüberbauten / überbauten Bauzonen aufgrund des zweiten Vorprüfungsberichtes im WebGIS-Tool überarbeitet. Wir haben die Überarbeitung geprüft und weitere Parzellen und Parzellenteile akzeptieren können. Dennoch sind noch einzelne Parzellen(teile) vorhanden, für die ein Nachweis und eine Begründung nachgeliefert werden muss. Unsere Beurteilung der nicht akzeptierten Flächen ist im WebGIS-Tool ersichtlich. **GV**

3. Zonenplan Siedlung / Landschaft / Gefahren

3.1 Überbauungsordnung (UeO) «Aefligenstrasse»

Zwischen dem Zonenplan «Siedlung» und der Überbauungsordnung (UeO) «Aefligenstrasse» wurde eine Unstimmigkeit zwischen den eingezeichneten Perimetern festgestellt:



Im Süden stimmt der im Zonenplan «Siedlung» eingezeichnete Perimeter nicht mit dem Perimeter der rechtskräftigen UeO überein. Der Zonenplan ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren bitten wir die Gemeinde zu überprüfen, ob dieser Fall auch bei anderen Planungsinstrumenten vorliegt. Falls ja, bitten wir die Gemeinde um eine entsprechende Überarbeitung. **GV**

3.2 Einzonungen

Parzelle Nr. 308 (Grafenried)

Gemäss Erläuterungsbericht (EB, S. 125) soll auf der Parzelle Nr. 308 in Grafenried eine flächengleiche Ein- und Auszonung vorgenommen werden. Hiermit soll die Erweiterung der bestehenden Baute ermöglicht werden. Bei der durch die Einzonung beanspruchte Fläche handelt es sich um Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Einzonung von FFF setzt in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen voraus. Des Weiteren befindet sich die einzuzonende Fläche im blauen Gefahrengebiet (mittlere Gefährdung). Die Einzonung von Flächen im blauen Gefahrengebiet sind nur in Ausnahmefälle zulässig (siehe Arbeitshilfe «Naturgefahren», Kap. 4). Darüber hinaus ist auch hier eine Standort- und Alternativenprüfung durchzuführen. Diese wurde vorliegend nicht ausreichend erbracht. Ferner stellen wir fest, dass gemäss Zonenplan «Landschaft» die Einzonung den Gewässerraum des Bärebaches betrifft, teilweise im Kulturlandschaftsgebiet zu liegen kommt und über die Siedlungsbegrenzungslinie ragt.

Aus den oben erwähnten Gründen – insbesondere aufgrund der Tangierung des Bärebaches und der Überschreitung der Siedlungsbegrenzungslinie – ist der vorgesehene Flächenabtausch nicht genehmigungsfähig. Wir bitten der Gemeinde den Zonenplan entsprechend anzupassen. **GV**

Parzelle Nr. 656 (Fraubrunnen)

Wichtiges Ziel aus Sicht Kanton: Hierzu wird im EB das Bildungswesen als öffentliche Aufgabe erwähnt und die Zusammenlegung der Schulen aus acht Standorten infolge der Gemeindefusion als bedeutendes öffentliches Infrastrukturvorhaben von mindestens regionaler Bedeutung beschrieben. Auf dieses Argument wird jedoch zu wenig eingegangen, vielmehr wird die Erstellung einer neuen Turnhalle in den Fokus gelegt. Es wird nicht aufgezeigt, ob die Turnhalle gar in der bestehenden ZöN errichtet werden könnte. Der Fokus der Argumentation ist auf das wichtige kantonale Ziel zu legen und dabei zu argumentieren, wie dieses erfüllt werden soll. Zurzeit ist gemäss Art. 11f BauV das wichtige kantonale Ziel nicht erfüllt.

Optimale Nutzung: Eine Nutzungsdichte solle laut EB nicht festgelegt werden. Bezüglich kompakte bzw. flächensparende Anordnung und eine besonders hohe Nutzungsdichte, welche gemäss Art. 11c Abs. 5 BauV vorliegend qualitativ sicherzustellen ist, wird im EB auf ein qualitatives Verfahren nach SIA verwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens solle das heute überbaute Gebiet in die Planung miteinbezogen werden. Vorliegend ist infolge fehlender Erläuterungen nicht nachvollziehbar, welche Überlegungen zur Grösse und Lage der vorgesehenen Einzonung geführt haben. Uns stellt sich die Frage, ob für die Erstellung einer Turnhalle tatsächlich eine Fläche von ca. 0.4 ha erforderlich ist. Der Bedarf für die Einzonung von 4'157 m² FFF ist nachzuweisen. Der Nachweis der optimalen Nutzung ist folglich nicht vollständig erbracht.

Zusammengefasst ist für die Beanspruchung von FFF auf der Parzelle Nr. 656 in Fraubrunnen aufzuzeigen, welche Überlegungen zu Lage und Grösse der Einzonungsfläche geführt haben und bezüglich optimaler Nutzung sind die kompakte bzw. flächensparende Anordnung und die besonders hohe Nutzungsdichte im Baureglement festzulegen. Des Weiteren ist die Argumentation zum wichtigen kantonalen Ziel zu vervollständigen. **GV**

3.3 Umzonungen

Parzelle Nr. 101 (Fraubrunnen)

Die in der Gewerbezone liegende Parzelle Nr. 101 soll in eine ZPP mit Wohn- und Arbeitsnutzung überführt werden. Somit entsteht eine neue unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzone (WMK). Da die Gemeinde Fraubrunnen über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf mehr verfügt, muss die Fläche durch eine anderweitige Auszonung kompensiert werden. Entweder ist auf die Umzonung zu verzichten oder es ist gleichzeitig eine gleichgrosse unüberbaute WMK auszunutzen. Falls auf die Umzonung verzichtet wird, ist die UeO «Industrieparzelle» aus den Aufhebungen zu entfernen. **GV**

3.4 Zone mit Planungspflicht (ZPP) 4 «Hofmatte Nord» und 6 «Unterfeld»

Die ZBOs / UeOs «Hofmatte Nord» und «Unterfeld Schalunen» werden gemäss Art. 7.3 GBR «Aufhebung von Vorschriften» nicht aufgehoben und sind sonst nirgends im GBR aufgeführt. Im Perimeter der beiden vorgenannten ZBOs / UeOs werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision die ZPPs 4 «Hofmatte Nord» und 6 «Unterfeld» erlassen. Weder im EB noch in den anderen Unterlagen ist ersichtlich, ob beide ZBOs / UeOs aufgehoben werden oder nicht. Wir gehen aufgrund des ÖREB davon aus, dass diese bestehen bleiben sollen. Falls diese nicht aufgehoben werden, ist zu überprüfen, ob die UeO den neuen ZPP entsprechen bzw. diesen nicht widersprechen. Sollten sie den neuen ZPPs widersprechen, ist entweder die ZPP oder die entsprechende UeO anzupassen. Des Weiteren ist dieses Thema im EB abzuhandeln. **GV**

3.5 Lärmschutz

An den Strassen werden entweder einige Parzellen neu gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV der nächsthöheren Lärmempfindlichkeitsstufe zugewiesen (Aufstufung von ES II zu ES III) oder Parzellen werden neu in die tiefere Lärmempfindlichkeitsstufe umgezont und gleichzeitig teilweise aufgestuft (vormals ES III, neue Zone grundsätzlich in ES II, teilweise Aufstufung in ES III). Verständlichkeitshalber werden diese zwei Situationen nachstehend getrennt behandelt, da sie teils unterschiedlichen Voraussetzungen unterstehen.

3.5.1 Aufstufungen

Nach Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV gilt in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen, grundsätzlich die Empfindlichkeitszone II, doch können gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV Teile dieser Nutzungszonen der Stufe III zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind. Von einer solchen Höhereinstufung ist jedoch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückhaltend und unter qualifizierten Voraussetzungen Gebrauch zu machen (BGE 121 II 235 E. 5b). Eine Höhereinstufung ist nicht zulässig, wenn wirksame Lärmschutzmassnahmen möglich sind oder die Anlage von welcher die Lärmbelastung ausgeht, lärmtechnisch saniert werden kann (BGE 121 II 235 E. 5b, siehe auch Vollzugshilfe des Cercle Bruit «Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten», Kap. 2.5).

Wie vorab erwähnt, werden einige Parzellen von der ES II der ES III zugeteilt, ohne jedoch im EB darzulegen, ob tatsächlich keine Lärmschutzmassnahmen möglich sind. Eine Höhereinstufung ist nicht genehmigungsfähig, wenn Lärmschutzmassnahmen umsetzbar sind oder die Strasse saniert werden kann. Infolge fehlender Ausführungen im EB hierzu sind zurzeit die Aufstufungen nicht möglich. **GV**

3.5.2 Umzonungen

Im zweiten erwähnten Fall werden Parzellen von einer Zone, für welche die ES III gilt, in eine Zone mit ES II umgezont und anschliessend wieder in die ES III aufgestuft.

Damit überhaupt die Umzonung in die Zone mit ES II genehmigt werden kann, muss zuerst dargelegt werden, ob diese eingehalten werden kann. Sei dem so, erübrigt sich ohnehin die Aufstufung in die ES III. Ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht möglich, ist die neue Zone für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet. Die Umzonung käme entsprechend nicht in Frage und eine Aufstufung wird damit hinfällig. In letztgenannten Fall besteht einzig die Option, die Parzellen in der bisher geltenden Nutzungszone zu belassen oder in eine andere Zone mit ES III umzuzonen. **GV**

3.6 Gewässerräume

Alle Festlegungen sind zu vermessen bzw. zu georeferenzieren. Des Weiteren können die Gewässerräume nicht über die Gemeindegrenze hinaus festgelegt werden und sind mit den Nachbargemeinden zu koordinieren. Die Gewässerräume in den Nachbargemeinden können – wie vorliegend – als Hinweis im Zonenplan «Gewässerraum» eingetragen werden. Die Vermessungen werden zum Teil jedoch über den ganzen Gewässerraum bzw. auch auf fremden Gemeindegebiet vorgenommen und somit festgelegt

(bspw. beim Gewässer entlang der Parzelle Nr. 100 Limpach). Festlegungen können nur in dem von der Planung betroffenen Gemeindegebiet vorgenommen werden. Daher ist nur der im Gemeindegebiet Fraubrunnens liegende Teil des Gewässerraums zu vermessen. **GV**

Auf einigen Waldflächen wurde ein Gewässerraum ausgeschieden. Dies widerspricht der Aussage der Beilage 1 zum EB «Umsetzung der Gewässerräume» (S. 24), wonach im Wald generell auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werde, es sei denn die Gewässerabschnitte verlaufen entlang des Waldrandes. Aus Verständlichkeitsgründen werde gemäss Beilage 1 zum EB für diese Gewässer auch waldseitig ein Gewässerraum festgelegt. Gemäss Legende ist jedoch der Gewässerraum im Wald nicht verbindlich, da unter den Hinweisen die Signatur «Gewässerraum offener Fliessgewässer im Wald» aufgeführt wird. Damit die waldseitigen Gewässerräume als festgelegt gelten, ist die erwähnte Signatur aus den Hinweisen zu entfernen. **GV**

3.7 Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen

Die Randstreifen, für die eine Ausnahmebewilligung beantragt wird, sind im Nutzungsplan (hier Zonenplan «Landschaft») als Festlegung zusätzlich zu den Gewässerräumen in einem gut lesbaren Massstab (evtl. mittels Zonenplanausschnitt / Vergrösserung) darzustellen. Vorliegend sind die Randstreifen aufgrund des grossen Massstabes (1:5'000) und der diversen Überlagerungen nicht gut lesbar. Des Weiteren sind die Randstreifen nicht vermast. Die Randstreifen sind in einem grösseren Massstab bzw. mittels vergrösserte Zonenplanausschnitte klarer darzustellen und zu vermessen. **GV**

Zwischen der ersten und zweiten Auflage wurde auf der Parzelle Nr. 375 in Zaugenried ein weiterer Randstreifen ausgeschieden. Dieser wird in den Genehmigungsunterlagen jedoch nicht aufgeführt. Auf der Parzelle Nr. 482 in Fraubrunnen wurde gemäss den Akten zur zweiten Auflage ebenfalls ein Randstreifen ausgeschieden. Dieser Randstreifen ist jedoch weder auf den Auflageakten noch in den Genehmigungsunterlagen ersichtlich. Die Randstreifen sind korrekt aufzuführen (siehe oben) und erneut öffentlich aufzulegen. **GV**

Im Rahmen der zweiten Auflage wurden die Randstreifen in der Legende als Hinweise aufgeführt, obwohl es sich um Festlegungen handelt. Die Randstreifen sind bei der erneuten öffentlichen Auflage als Festlegung aufzuführen. **GV**

3.8 Waldrechtliche Beurteilung

Im Bereich ZSF 8 «Amtsschützen» (Fraubrunnen Parzellen Nrn. 632 / 1234) wurde die verbindliche Waldgrenze zwar angepasst, die Darstellung ist aber zwischen den Parzellen Nrn. 632 und 1234 noch nicht korrekt. Im Bereich der Parzelle Nr. 632 ist die verbindliche Waldgrenze im Zonenplan «Siedlung» so zu verlängern, dass sie sich auf der gesamten senkrechten Linie zwischen dem Wald und der ZSF 8 befindet. **GV**

Wir weisen darauf hin, dass jede Waldfeststellung zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen ist. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Die Publikation muss zwingend im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen. **H**

4. Baureglement

4.1 Art. 2.13 «Störfallvorsorge»

Bei der Abklärung der Risikorelevanz eines Planungsvorhabens wird geprüft, ob:

- der Referenzwert Bevölkerung in einer betrachteten Scanner-Zelle überschritten wird;
- empfindliche Einrichtungen aktuell geplant und/oder erweitert werden sollen resp. ob die zukünftige Errichtung von empfindlichen Einrichtungen grundsätzlich möglich ist.

Kann mindestens eine der obigen Fragen bejaht werden, sind entsprechende Schutzmassnahmen von der Planungsbehörde zu evaluieren und ggf. festzulegen, wobei die verbindliche Festschreibung der explizit umzusetzenden Schutzmassnahmen (raumplanerischer oder baulicher Art) spätestens im letzten Schritt der Nutzungsplanung erfolgen muss. In Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen ist es aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, eine Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge durchzuführen, jedoch wird genau dieser Fall im Art. 2.13 Baureglement beschrieben.

Gemäss der obigen Darlegung ist die Formulierung des Artikels 2.13 weder zielführend noch stufengerecht:

- Die Prüfung der Risikorelevanz von Planungsvorhaben ist in der Richt- und/oder Nutzungsplanung vorzunehmen, jedoch nicht im Baubewilligungsverfahren.
- Raumplanerische Massnahmen können nur auf Stufe Richt-/Nutzungsplanung ergriffen werden, jedoch nicht mehr im Baubewilligungsverfahren.
- Grundsätzlich soll mit der Koordination Raumplanung–Störfallvorsorge das Risiko der Anlage im Geltungsbereich der Störfallverordnung (StfV) minimiert werden, jedoch nicht das Risiko von empfindlichen Einrichtungen (siehe Kap. 1.1 und 3.2.5 Planungshilfe).
- Die Vollzugsbehörden der StfV können bei Baubewilligungsverfahren zu Vorhaben in Konsultationsbereichen keine Stellungnahme mehr abgeben, da hierzu die rechtlichen Grundlagen fehlen (das Einholen einer Stellungnahme bezieht sich einzig auf die Richt- und Nutzungsplanung [vgl. Art. 11a Abs. 3 StfV]). Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung festzulegen. Die Überprüfung der Umsetzung in nachfolgenden Baubewilligungsverfahren ist dann Aufgabe der Baubewilligungsbehörden.
- Die in der Kommentarspalte des Baureglements erwähnte EV StfV bezieht sich ausschliesslich auf den Vollzug der StfV bei Betrieben und kantonalen sowie kommunalen Durchgangsstrassen im Geltungsbereich der StfV, nicht jedoch auf Planungsvorhaben innerhalb von Konsultationsbereichen resp. in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der StfV.

Das KL weist nochmals darauf hin, dass gemäss Kap. 3.2.3 der Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» empfindliche Einrichtungen in Konsultationsbereichen nicht empfohlen werden. Entweder sind in Art. 2.13 des Gemeindebaureglements empfindliche Einrichtungen explizit auszuschliessen (somit besteht beim Planungsvorhaben weder eine Risikorelevanz hinsichtlich der Personenbelegung noch hinsichtlich empfindlicher Einrichtungen) oder es sind explizite Schutzmassnahmen hinsichtlich empfindlicher Einrichtungen in einem verbindlichen Dokument aufzunehmen. **GV**

4.2 Art. 3.1 Abs. 2 «Klein- und Anbauten» und Art. 3.2 Abs. 2 «Kleinere Gebäude / eingeschossiger Gebäudeteil»

In Art. 3.1 Abs. 2 GBR und Art. 3.2 Abs. 2 GBR wird für die An- und Kleinbauten sowie für die kleinen Gebäude und die eingeschossigen Gebäudeteile eine Fassadenhöhe Attika festgelegt. Attikageschosse sind bei diesen Bauten und Gebäuden nicht zulässig. Die Attikahöhe ist zu streichen. **GV**

4.3 Art. 3.5 Abs. 1 «Gebäuelänge»

Gemäss der vorliegenden Bestimmung werden Anbauten der Gebäuelänge angerechnet, wenn sie das zulässige Mass nach Art. 3.4 GBR überschreiten. In Art. 3.4 GBR werden die vorspringenden Gebäudeteile geregelt, während die Klein- und Anbauten in Art. 3.1 GBR definiert sind. Der Verweis ist zu korrigieren. **GV**

4.4 Art. 3.9 «Abstände» und Art. 3.10 «Grenzabstände»

Vorliegend wird der Abstand zur Landwirtschaftszone nicht geregelt. Aufgrund des Bundesrechtssprechung ist zwingend ein bautechnisch nachvollziehbarer und plausibler Zonenabstand gegenüber der Landwirtschaftszone (für oberirdische und unterirdische Bauten) vorzusehen. **GV**

4.5 Art. 4.1 Abs. 3 «Art und Mass der Nutzung»

Im Zonenplan «Siedlung» wird für die Parzellen Nrn. 447 und 449 in Etzelkofen eine Mindestdichte verbindlich festgelegt. In der Hinweisspalte zu Art. 4.1 Abs. 3 wird jedoch erwähnt, dass die vorgeschriebene Mindestdichte von min 0.45 GFZo für diese Parzellen erst Rechtswirkung erlangen, wenn die Überbauungsordnung angepasst wird. Es ist nicht möglich etwas festzulegen und die Rechtswirkung auf die mögliche Anpassung der UeO zu verschieben. Ferner entfaltet die Hinweisspalte selber keine Rechtswirkung. Der Kommentar in der Hinweisspalte ist zu streichen. **GV**

4.6 Art. 4.13 «Verkehrszone Bahn VZb»

Für die übrigen Bauten sollen laut Bestimmung die Vorschriften der Zone D2 gelten. Die Zone D2 gibt es nicht. Im Baureglement wird jedoch eine Dorfzone DZ definiert. In der Vorschrift ist die richtige bzw. geltende Zonenbestimmung aufzuführen. **GV**

4.7 Art. 6.8 «Charakteristischer Einzelbaum»

Gemäss Abs. 1 sind die im Zonenplan Landschaft eingezeichneten charakteristischen Einzelbäume aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt. Nach Abs. 2 können mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage eines Fachberichts Fällungen bewilligt werden. Aus der Bestimmung geht nicht hervor, wer die Bewilligungsbehörde ist. Die Zuständigkeit der Gemeinde für Ausnahmebewilligungen zur Fällung von geschützten Bäumen beschränkt sich auf diejenigen Objekte, welche aus landschaftsästhetischen Gründen unter Schutz gestellt wurden. Für Objekte, die aus ökologischen Gründen geschützt sind, ist das Regierungsstatthalteramt für die Bewilligung der Fällung zuständig. Art. 6.8 Abs. 2 GBR ist entsprechend anzupassen (siehe Art. 525 Abs. 4 des Musterbaureglements [Stand 12. Juli 2024]). **GV**

4.8 Art. 6.12 Abs. 2 «Gewässerraum»

Vorliegend ist die Massangabe des Gewässerraumes von «5.5 m, gemessen je hälftig ab der Gewässerachse» unklar formuliert und kann zu Verwirrungen führen. Art. 6.12 Abs. 2 GBR ist folgendermassen anzupassen:

«Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan Landschaft als flächige Überlagerung festgelegt. Innerhalb der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie gilt für eingedolte Fliessgewässer ein Gewässerraum von 11 m, gemessen je hälftig ab der Gewässerachse. Für die übrigen eingedolten Gewässer gilt Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV).». **GV**

5. Weitere Hinweise und Empfehlungen

5.1 Zonenpläne allgemein

Am 13. November 2023 wurde beim Bereich «Schuelwald» (Limpach Parzellen Nr. 330 / 461) eine Waldausscheidung für eine Aufforstungsfläche im Zusammenhang mit der Alltagsveloroute gemacht. Diese Waldgrenze wurde weder in der amtlichen Vermessung noch im Zonenplan angepasst. Wir empfehlen die Waldgrenze im Bereich «Schuelwald» (Limpach Parzellen Nr. 330 / 461) gemäss der Beilage «Waldausscheidung Schuelwald» zur Stellungnahme des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) vom 20. März 2024 in allen Zonenplänen anzupassen. **H**

In den Zonenplänen Siedlung Teil Süd und Nord wurden die Landwirtschaftszonen auf einigen Waldstrassen, Holzlagerplätze und Bracheflächen innerhalb von Waldareal entfernt. Es gibt aber doch noch einige Stellen, wo Waldareal als Landwirtschaftsfläche dargestellt wurde. Diese Ausscheidungen resultieren wohl aus der AV. Diese ist jedoch falsch, da die Flächen (teilweise) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten (Art. 2 Abs. 2 WaG). Die Zuweisung von Waldareal zu einer Nutzungszone (weil unter Festlegungen aufgeführt) bedarf einer Rodungsbewilligung (Art. 12 WaG). Diese liegt nicht vor, ist nicht bewilligungsfähig und auch nicht zweckmässig. Zu diesen Stellen gehören die Kantonsstrasse und die RBS Linie beim Hambüelwald, der Spickel Parzelle Nr. 6 (Schalunen) südlich der Parzelle Nr. 107 (Schalunen) und Teile der Waldstrasse zwischen den Parzellen Nrn. 6 und 107 (Schalunen) sowie die Parzelle Nr. 450 (Limpach) und der nördliche Teil der Parzelle Nr. 492 (Limpach). Im Rahmen des Einbaus der Kugelfangkästen wurde bei der Parzelle Nr. 28 (Mülchi) am 20. März 2020 eine Waldausscheidung vorgenommen (siehe Plan im Anhang Stellungnahme des AWN vom 20. März 2024). Auch dort wird momentan ein Teil des Waldareals als Landwirtschaftszone dargestellt. Als Waldareal gilt auch der nordwestliche Teil der Parzelle Nr. 96 (Zauggenried, siehe Plan im Anhang Stellungnahme des AWN vom 20. März 2024), die südlich davon gelegene Parzelle Nr. 586 (Grafenried), der westliche Spickel der Parzelle Nr. 97 (Grafenried) und der südliche Teil der Parzelle Nr. 40 (Etzelkofen, (siehe Plan im Anhang Stellungnahme des AWN vom 20. März 2024). Im Zusammenhang mit dem Neubau des Radweg Rumiwald und einer Aufforstungspflicht gehört ein Teil der Fläche der Parzelle Nr. 1056 (Fraubrunnen) ebenfalls zum Waldareal (siehe Plan Aufforstung im Anhang Stellungnahme des AWN vom 20. März 2024).

Ob es sich bei der Strassenparzelle Nr. 8 (Mülchi), um Waldareal handelt, muss in einem Waldstrassenplan festgelegt werden. Dies gilt auch für die die Strassenparzelle Nr. 436 (Zauggenried) am Waldrand, die Strasse mit der Parzelle Nr. 9 (Grafenried) und die Strassenparzelle Nr. 374 (Etzelkofen). Die Parzelle Nr. 1 (Etzelkofen) befindet sich nicht auf Waldareal.

Auf sämtlichen Waldstrassen, Holzlagerplätzen und Brachflächen innerhalb von Waldareal ist die Landwirtschaftszonen zu entfernen. Dies gilt für alle oben aufgezählten Standorte. Wir empfehlen die Anpassungen am Waldareal auch im Zonenplan Landschaft und Gefahren zu übernehmen. **E**

5.2 Zonenplan Siedlung: Einzonungen

Mit Vorprüfungsbericht vom 11. Juli 2022 empfahlen wir der Gemeinden die auf der Parzelle Nr. 185 in Limpach verbleibende Baulücke miteinzuzonen. Nun wurde die Baulücke der Dorfzone zugewiesen, die Parzelle Nr. 416 jedoch wieder von der Dorfzone der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Einzonung der Parzelle Nr. 416 in Limpach wurde nicht beanstandet. Uns stellt sich daher die Frage, weshalb diese nicht mehr eingezont werden soll. Wir bitten, die Gemeinde uns dies nachvollziehbar zu erläutern. **H**

5.3 Baureglement

Art. 6.12 Abs. 3 «Gewässerraum»

Beim letzten Satz hat sich in der Praxis bei Gemeinden mit derselben Regelung zwischenzeitlich ergeben, dass sich Auslegungsschwierigkeiten ergeben können. Die Regierungsstatthalterämter legten in einem Fall den letzten Satz («In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und

Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.») so aus, dass nur noch für den Fall nach Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV Ausnahmen erteilt werden sollen. Das heisst, die Gemeinde würde eine strengere Regelung schaffen, als sie der Bundesgesetzgeber vorsieht, wonach auch Anlagen nach Bst. a^{bis}-d bewilligt werden könnten. Ist dies im Sinne der Gemeinde, so kann die vorliegende Bemerkung unbeachtet bleiben. Sollte die Gemeinde aber beabsichtigen, dass alle gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Ausnahmen nach Bst. a-d erteilt werden können, empfehlen wir, den letzten Satz zu streichen. **E**

Art. 6.13 «Grundwasserschutzzonen»

Grundsätzlich sind die Anforderungen zum Gewässerschutz einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen resultieren im Sinne «erhöhter Anforderungen» zusätzliche bauliche und betriebliche (Nutzungs-) Einschränkungen, Schutzvorkehrungen oder weitere Randbedingungen. Im Kommentar zum Artikel wird auf Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG) und Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) verwiesen. Die genannten Artikel des KGSchG und der KGV weisen auf die Vorgaben betreffend Gewässerschutzbewilligung resp. Bewilligungstatbeständen (Grundsätze / Verfahren) hin. Die alleinige Erwähnung der kantonalen Bestimmungen in Art. 6.13 GBR und dem zugehörigen Kommentar ohne Erwähnung der Einschränkungen, Randbedingungen, im Besonderen massgebende gesetzliche Vorgaben betreffend Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen (u.a. generelles Bau- und Grabungsverbot) ist aus Sicht Grundwasserschutz unvollständig und auch nicht selbsterklärend. Siehe auch Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV). Die Stellungnahme betreffend Grundwasserschutzzonen («Grundwasserschutz») im Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 261347 vom 27. August 2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. **H**

5.4 Verkehr

Die Regionalkonferenz Bern–Mittelland würde ein Gesamtverkehrskonzept über alle Verkehrsträger begrüssen. Insbesondere das Potenzial für die Erschliessung mit ÖV, alternativen Angebotsformen und dem Langsamverkehr ist zu eruieren und das entsprechende Angebot zu planen und auszubauen. Zu berücksichtigen ist dazu unter anderem:

- Die im RGSK II aufgenommenen Massnahmen zum Doppelspurausbau und zur Taktverdichtung auf der Achse Jegenstorf, Grafenried, Fraubrunnen, Büren zum Hof und Schalunen werden zu einer verbesserten ÖV-Erschliessung beitragen.
- Die umgesetzte Alltagsveloroute Jegenstorf–Fraubrunnen–Bätterkinden steigert die Attraktivität des Veloverkehrs.
- Die Gemeinde treibt aktuell mit Nachbargemeinden und Postauto/RBS ein Projekt zu einem On-Demand-Angebot voran. Die RKBM begleitet dieses Projekt. **H**

5.5 Archäologie

Gemäss Archäologischer Dienst des Kantons Bern (ADB) ist folgender Satz aus dem EB (Kap. 9.3.1, S. 96) zu streichen, weil die Aussage falsch ist: «*In der Gemeinde Fraubrunnen erfolgte im Herbst 2017 die Inventarisierung von zehn Schutzgebieten durch den ADB*». Ebenda fehlt im folgenden Satz das Wort «Feld» (hier in rot): «Eine Bautätigkeit kann auf einem betroffenen Grundstück erst erfolgen, nachdem die Felduntersuchung (...)». Wir empfehlen der Gemeinde den EB entsprechend anzupassen. **E**

Der ADB weist darauf hin, dass in den tabellarischen Übersichten mit den Anträgen aus der 1. und der 2. Vorprüfungen ihre Anträge nicht aufgelistet sind. **H**

5.6 Trinkwasser und Grundstücksentwässerung

Die Gemeinde Fraubrunnen verfügt über keine aktuelle, genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Gemäss Wasserversorgungsgesetz (WVG, Art. 18) obliegt den Wasserversorgungen für ihr erschliessungs- und versorgungspflichtiges Gebiet, unter Berücksichtigung der regionalen Wasserversorgungsplanungen, u.a. die Erstellung und periodische Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Die Überarbeitung der GWP hat in der Regel alle 10 bis 15 Jahre, spätestens aber bei einer Ortsplanungsrevision zu erfolgen.

Um die Ortsplanungsrevision nicht zu verzögern, kann das Amt für Wasser und Abfall (AWA) dieser ausnahmsweise zustimmen, obwohl keine aktuelle genehmigte GWP vorliegt. Die Überarbeitung der GWP ist zeitnah in Auftrag zu geben und über die gesamte Gemeinde Fraubrunnen zu erstellen. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss den allgemeinen Anforderungen der GWP (Leitfaden GWP, AWA) zu erschliessen und der zonenkonforme Löschschutz ist sicherzustellen. Die Erschliessung neuer Gebiete oder der Löschschutz bei Zonenplanänderungen ist bei der Überarbeitung der GWP entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind auch erschliessungspflichtige Gebiete, wie geschlossene Siedlungsgebiete, zu überprüfen. Resultierende Massnahmen der GWP, insbesondere zur Verbesserung des Löschsutzes, sind gemäss Massnahmenplan GWP umzusetzen. **H**

Die Zonenplanänderungen sind im zur Überarbeitung vorgesehenen generellen Entwässerungsplan (GEP) zu berücksichtigen. Das entsprechende Pflichtenheft, das vom AWA am 16. Januar 2024 genehmigt worden ist, trägt diesem Umstand Rechnung. In den neu eingezonten Parzellen ist das häusliche Abwasser, auch von Landwirtschaftsbetrieben, an die Kanalisation/ARA anzuschliessen.

5.7 Überbauungsordnung «Hohlenweg, Grafenried»

Das AWA weist darauf hin, dass die alleinige Aufführung der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) im Art. 17 der Überbauungsvorschriften im Gesamtkontext hinsichtlich «Entwässerung» fehlinterpretiert werden kann resp. nicht korrekt ist (vgl. auch Kapitel 1.5 «Geltungsbereich und Abgrenzung» der vorgenannten Richtlinie.). Das AWA empfiehlt die Überprüfung und allfällige Anpassung/Präzisierung der Begriffe und des Artikels (bspw. Entwässerung - Regen(ab)wasser resp. Niederschlags(ab)wasser). Allenfalls genügt auch der allgemeine Verweis auf die einschlägigen Normen, Richtlinien und Merkblätter der Fachverbände und des AWA (betreffend Entwässerung). **E**

6. Verfahren

Die eingereichte Planung ist gestützt auf die obenstehenden Erwägungen zu überarbeiten. Die Überarbeitung kann im Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 und 8 (Bekanntmachung des Beschlusses) BauV vorgenommen werden. Da von den vorzunehmenden Änderungen auch Bundesaufgaben betroffen sind, ist die zusätzliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zwingend.

Im Sinne von Art. 61 Abs. 3 BauG erlauben wir uns, Sie zu den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Inhalte und zum geplanten Vorgehen anzuhören. Wir bitten um Ihre diesbezügliche **schriftliche und begründete Antwort innert 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens.**

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Marion Ruch
Rechtsanwältin

Beilagen:

- Fachbericht Fachstelle Bodenschutz (LANAT) vom 30. Januar 2024
- Stellungnahme KL vom 6. Februar 2024
- Stellungnahme ADB vom 27. Februar 2024
- Fachbericht AUE/Abteilung Immissionsschutz vom 13. März 2024
- Amtsbericht AWA vom 14. März 2024
- Stellungnahme Awn-AWE vom 20. März 2024
- Fachbericht TBA-Wasserbau vom 12. April 2024
- Fachbericht LANAT (ANF/FI) vom 17. April 2024
- Mitbericht RKBM vom 30. April 2024

Kopie per E-Mail zur Kenntnis an:

- Regierungstatthalteramt Bern – Mittelland



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Jörg Bucher
+41 31 635 96 11
joerg.bucher@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Javier García Gutiérrez
Nydegasse 11/13
3011 Bern

12. April 2024

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde:	Fraubrunnen
Vorhaben:	Fraubrunnen; Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried" mit Ausnahmegenehmigung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG), Genehmigung
Ortsbezeichnung:	Ganzes Gemeindegebiet
Beurteilungsgrundlagen:	Ortsplanungsrevision Fraubrunnen: Unterlagen für Genehmigung
Geschäfts-Nr.:	AMT104156
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2023.DIJ.15044
Kontaktperson:	Jolanda Döbeli

Grundlagen

- Gefahrenkarte
- Gewässerrichtplan Urtenen, genehmigt am 27. Juni 2017
- Fachbericht Wasserbau AMT104156 vom 4. September 2020
- Vorprüfungsbericht vom 3. Februar 2021 (Vorprüfung)
- Besprechung des Vorprüfungsberichts vom 3. Februar 2021 mit dem OIK III am 13. April 2021
- Fachbericht Wasserbau AMT104156 vom 21. April 2022 (2. Vorprüfung)

1. Beurteilung des Vorhabens

Aus dem Fachbericht Wasserbau AMT104156 vom 21. April 2022 (2. Vorprüfung) sind keine offenen Anträge hervorgegangen.

- 1.1 Im BauR Art. 6.12 Abs. 2 ist die Massangabe des Gewässerraumes von "5.5 m, gemessen je hälftig ab der Gewässerachse" unklar formuliert und kann zu Verwirrungen führen.

2. Antrag (Genehmigungsvorbehalt)

- 2.1 Der Art. 6.12 BauR ist wie folgt anzupassen:

Gewässerraum ²⁾ Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan Landschaft als flächige Überlagerung festgelegt. Innerhalb der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie gilt für eingedolte Fliessgewässer ein Gewässerraum von 11 m, gemessen je hälftig ab der Gewässerachse. Für die übrigen eingedolten Gewässer gilt Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV).

- 2.2 Unter Vorbehalt der Anpassung gemäss Pkt. 2.1 kann der Ortsplanungsrevision aus wasserbaupolizeilicher Sicht zugestimmt werden.

3. Hinweise

- 3.1 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbau-gesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.

- 3.2 Grundsätzlich sind alle eingedolten Bachläufe nach Art. 3 WBG (BSG 751.11) als Gewässer zu betrachten und können nicht als Sauber- oder Regenwasserleitung im Sinne der Siedlungsentwässerung behandelt werden.

- 3.3 Alle wasserbaulichen Massnahmen an diesen Gewässern müssen über das Wasserbaubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Entlang von Fliessgewässern und von eingedolten Bachläufen gelten die wasserbaupolizeilichen Vorgaben gemäss Art. 38 GSchG (SR 814.20), Art. 48 WBG (BSG 751.11) und Art. 39a WBV (BSG 751.111.1).

Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).



Jörg Bucher

12.04.2024 10:11

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Kantonales Laboratorium
Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
+41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch
www.be.ch/usi

Philippe Kindler
+41 31 633 73 99
philippe.kindler@be.ch

Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Javier Garcia Gutiérrez
Nydeggstrasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 155560 / 34-20/StFV-RP-AP / Q3956
Ihre Referenz: G/Nr.: 2023.DIJ.15044

6. Februar 2024

Fraubrunnen; Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried" mit Ausnahmegenehmigung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG), Genehmigung

Sehr geehrter Herr Garcia Gutiérrez

Mit Mitberichtsformular vom 02.02.2024 haben Sie dem Kantonalen Laboratorium (KL) die Unterlagen der Genehmigung zum oben genannten Vorhaben mit der Bitte zugestellt, das Geschäft aus der Optik der Koordination Raumplanung - Störfallvorsorge zu beurteilen.

Gem. Bemerkung auf dem Verfahrensprogramm benötigt das AGR im vorliegenden Fall insbesondere eine Beurteilung, ob Artikel 2.13 «Störfallvorsorge» im Baureglement genehmigungsfähig ist.

Grundsätzlicher Ablauf beim Festlegen von Schutzmassnahmen

Bei der Abklärung der Risikorelevanz eines Planungsvorhabens wird geprüft, ob

- der Referenzwert Bevölkerung in einer betrachteten Scanner-Zelle überschritten wird (siehe Kap. 4.2.1 Arbeitshilfe¹; im vorliegenden Fall wurde gem. Beilage 4 zum Erläuterungsbericht keine Risikorelevanz hins. der Personenbelegung festgestellt);
- empfindliche Einrichtungen aktuell geplant und/oder erweitert werden sollen resp. ob die zukünftige Errichtung von empfindlichen Einrichtungen grundsätzlich möglich ist (siehe Kap. 4.2.2 Arbeitshilfe¹ resp. Kap. 3.2.3 und Fussnote 25 Planungshilfe²; im vorliegenden Fall wird gem. Beilage 4 zum Erläuterungsbericht zwar festgehalten, dass aktuell keine empfindlichen Einrichtungen vorhanden sind, es wird aber keine Aussage festgehalten, ob zukünftig empfindliche Einrichtungen in den Planungsarealen mit KoBe-Überlagerung möglich sein werden).

Kann mindestens eine der obigen Fragen bejaht werden, sind entsprechende Schutzmassnahmen von der Planungsbehörde zu evaluieren und ggf. festzulegen, wobei die verbindliche Festschreibung der explizit umzusetzenden Schutzmassnahmen (raumplanerischer oder baulicher Art) spätestens im letzten Schritt der Nutzungsplanung erfolgen muss (siehe Kap. 4.3 Arbeitshilfe¹ sowie Kap. 3.4 Planungshilfe²). In Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen ist es aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, eine Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge durchzuführen (siehe Kap. 4.1 Planungshilfe²), jedoch wird genau dieser Fall im Art. 2.13 Baureglement beschrieben.

¹ Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kantonales Laboratorium, 2018, Arbeitshilfe *Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung*.

² Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022, Planungshilfe *Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge*.

Art. 2.13 «Störfallvorsorge» Baureglement³

Gemäss der obigen Darlegung ist die Formulierung des Artikels 2.13 weder zielführend noch stufengerecht:

- Die Prüfung der Risikorelevanz von Planungsvorhaben ist in der Richt- und/oder Nutzungsplanung vorzunehmen, jedoch nicht im Baubewilligungsverfahren.
- Raumplanerische Massnahmen können nur auf Stufe Richt-/Nutzungsplanung ergriffen werden, jedoch nicht mehr im Baubewilligungsverfahren.
- Grundsätzlich soll mit der Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge das Risiko der Anlage im Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV) minimiert werden, jedoch nicht das Risiko von empfindlichen Einrichtungen (siehe Kap. 1.1 und 3.2.5 Planungshilfe²).
- Die Vollzugsbehörden der StFV können bei Baubewilligungsverfahren zu Vorhaben in Konsultationsbereichen keine Stellungnahme mehr abgeben, da hierzu die rechtlichen Grundlagen fehlen (das Einholen einer Stellungnahme bezieht sich einzig auf die Richt- und Nutzungsplanung [vgl. Art. 11a Abs. 3 StFV]). Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung festzulegen. Die Überprüfung der Umsetzung in nachfolgenden Baubewilligungsverfahren ist dann Aufgabe der Baubewilligungsbehörden.
- Die im Kommentar erwähnte EV StFV bezieht sich ausschliesslich auf den Vollzug der StFV bei Betrieben und kantonalen sowie kommunalen Durchgangsstrassen im Geltungsbereich der StFV, nicht jedoch auf Planungsvorhaben innerhalb von Konsultationsbereichen resp. in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der StFV.

Das KL weist nochmals (wie im Fachbericht⁴) darauf hin, dass gem. Kap. 3.2.3 Planungshilfe² empfindliche Einrichtungen in Konsultationsbereichen nicht empfohlen werden.

Entweder sind in Art. 2.13 empfindliche Einrichtungen explizit auszuschliessen (somit besteht beim Planungsvorhaben weder eine Risikorelevanz hins. der Personenbelegung noch hins. empfindlichen Einrichtungen) oder es sind explizite Schutzmassnahmen hins. empfindlichen Einrichtungen in einem verbindlichen Dokument aufzunehmen.

Aus den oben dargelegten Gründen erachtet das KL den im Fachbericht⁴ beantragten Genehmigungsvorbehalt Nr. 1 als nicht umgesetzt.

Da sich der Artikel 2.13 ausschliesslich auf den raumplanerischen Teil der Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge bezieht, kann das KL zur «Genehmigungsfähigkeit» keine Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüsse

Kantonales Laboratorium



Fisch Martin

IPMQR1

2024.02.06

12:09:26 +01'00'

Dr. Martin Fisch

Abteilungsvorsteher

³ Einwohnergemeinde Fraubrunnen, 2023, Baureglement, vom 22.11.2023.

⁴ Kantonales Laboratorium Bern, 2022, Fachbericht O3234 Koordination Raumplanung Störfallvorsorge Fraubrunnen, Revision Ortsplanung mit Änderung Überbauungsordnung Hohlenweg Grafenried, zweite Vorprüfung, vom 16.03.2022.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Bodenschutz
Michael Howald
+41 31 535 53 64

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Ort- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13,
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 263042 30.01.2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2020.DIJ.4783

Fachbericht LANAT (qualitative Beurteilung der untersuchten Kulturlandfläche für die Fruchtfolgeflächenkompensation)

Gemeinde	Fraubrunnen
Gesuchstellende / Bauherrschaft	Gemeinde Fraubrunnen, Bauverwaltung Marc Eggimann
Parzellen Nr.	152, Fraubrunnen (Fraubrunnen)
Vorprüfung vom	11. März 2021
Vorhaben	Revision Ortsplanung mit Änderung Überbauungsordnung Hohlenweg, Grafenried
Gesuchsunterlagen	Bodenansprache Parzelle 152, Underberg, Impuls AG, 30.10.2024
Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)- Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)- Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)- Arbeitshilfe zu Art. 8a und Art. 8b Baugesetz: Umgang mit Kulturland in der Raumplanung- Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme A_06

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Der vorliegende Fachbericht bezieht sich nur auf die Beurteilung der untersuchten möglichen Fruchtfolge-Kompensationsfläche.
- 1.3. Der Standortnachweis sowie die grundsätzlichen Voraussetzungen der Einzonung und der optimalen Nutzung werden in diesem Fachbericht nicht geprüft. Diese Prüfung müssen wir dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Abteilung KPL) überlassen.

Beurteilung der potentiellen FFF-Kompensationsfläche

- 1.4. Der Bericht «Bodenansprache Parzelle 152, Underberg» ist von einer guten Qualität. Die potentielle FFF-Kompensationsfläche wurde in einer genügenden Tiefe fachgerecht untersucht.
- 1.5. Die Fachstelle kann bestätigen, dass die untersuchte Kulturlandfläche auf der Parzellennr.: 152 die FFF-Kriterien erfüllt.
- 1.6. Aus Sicht der Fachstelle Boden kann 9'277 m² Ackerfläche als Kompensation für die Einzonung gemäss nachfolgender Tabelle neu in das FFF-Inventar aufgenommen werden:

Parzellennr.:	FFF-Berechnung Impuls AG (in ha)	FFF-Berechnung Fachstelle Boden (in ha)
152	0.925	0.928

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Howald Michael
SV3QUC

Digital signiert von Howald Michael
SV3QUC
DN: cn=Howald Michael SV3QUC,
c=CH, o=Admin, ou=Weisse Seiten,
email=michael.howald@be.ch
Datum: 2024.01.30 13:09:25 +01'00'

Michael Howald
Fachspezialist Boden



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 13. März 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2023.DIJ.15044

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	IMM.24.283-1
Dokumenten-Nr.	24.017256
Gemeinde	Fraubrunnen
Vorhaben	2024, Fraubrunnen; Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung «Hohlenweg Grafenried» mit Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG), Genehmigung
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, Genehmigung

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhalteung

- Strassenverkehr: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch
- Stationäre Anlagen: Daniela Glücki, +41 31 633 57 62, daniela.gluecki@be.ch

Lärmschutz

- Daniela Glücki, +41 31 633 57 62, daniela.gluecki@be.ch

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Erläuterungsbericht vom 26. September 2023, ecoptima AG, 3001 Bern
- Erläuterungsbericht Ortsplanrevision vom 22. November 2023, Planteam S AG, 3008 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

– Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

B. Beurteilung der Planung Ortsplanrevision

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Um- oder Einzonungen, die zu neuen Kern-, Misch- oder Arbeitszonen führen, können einen relevanten Einfluss auf das Verkehrserzeugungspotential des betroffenen Gebietes haben. Daher ist die Berücksichtigung der Verträglichkeit resp. der lokalen Belastbarkeit von Strassen aus Sicht der Luftreinhaltung frühzeitig in den folgenden Planungsüberlegungen miteinzubeziehen.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Die Planung beinhaltet keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Eine definitive Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Bei Um- oder Aufzonungen könnten bestehende Betriebe in ihrer Weiterentwicklung behindert werden oder sie könnten anpassungspflichtig werden. Dies trifft besonders für bestehende Tierhaltungsanlagen zu, da diese gemäss Ziffer 51 Anhang 2 LRV Mindestabstände gegenüber bewohnten Zonen einhalten müssen. Die Mindestabstände berechnen sich nach dem FAT-Bericht Nr. 476 und die erforderlichen Abstände variieren in Abhängigkeit der Zonenzugehörigkeit der betroffenen Immissionsorte (siehe Hinweise). Gegenüber Schutzobjekten in Wohnzonen müssen 100 % der berechneten Abstände eingehalten werden, gegenüber solchen in Mischzonen lediglich 70 % und Wohnungen ausserhalb der Bauzone dürfen nicht von übermässigen Immissionen betroffen sein (in der Regel 50 % des Mindestabstands, wie er gegenüber einer Wohnzone gilt).

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Wir stellen fest, dass mehrere Parzellen von beispielsweise Dorfzone oder Dorfkernzone in Wohnzonen umgezont werden sollen. Gemäss dem Baureglement werden Dorfzonen und Dorfkernzonen die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) zugewiesen, Wohnzonen sind in einer ES II. Eine Abstufung der ES kann für bestehende lärmige Anlagen (Bsp. Gewerbebetriebe) zu Problemen führen, da diese die neu tieferen Lärmgrenzwerte gegenüber angrenzenden Parzellen eventuell nicht mehr einhalten können.

Daher empfehlen wir, dass bei Parzellen, welche neu der Wohnzone zugewiesen werden, die ES III beibehalten wird (ES aufgestuft).

Grundsätzlich kann der Revision der Ortsplanung aus Sicht des Lärmschutzes zugestimmt werden. Eine abschliessende Beurteilung des Industrie- und Gewerbelärms findet im Baubewilligungsverfahren statt.

C. Beurteilung der Planung der Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried"

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeit Kapitel 4 kann ermittelt werden, dass diese für die Planung des Vorhabens nicht zur Anwendung kommt.

Daher stellt die Planung aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Bei der Errichtung von neuen Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung müssen nach Ziffer 512 Anhang 2 LRV Mindestabstände zu bewohnten Zonen (Bsp. Wohnzonen, Mischzonen) eingehalten werden. Die Mindestabstände werden nach dem FAT-Bericht Nr. 476 berechnet. Bei diesen Berechnungen werden Einflussfaktoren wie die Art und Anzahl der gehaltenen Tiere, das Haltungssystem, die Lüftung und die örtliche Situation mitberücksichtigt. Der errechnete Mindestabstand darf gegenüber einer bewohnten Zone nicht unterschritten werden. Er beinhaltet eine zusätzliche Sicherheit, sodass wechselnde betriebliche oder witterungsbedingte Situationen keine Immissionsprobleme verursachen und übermässige Immissionen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 Bst. b LRV mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Gemäss den Planungsunterlagen sollen bei einer bestehenden Pferdehaltungsanlage neu 18 statt 12 Pferde gehalten werden. Aufgrund der angrenzenden bewohnten Zonen müssen bei der Erweiterung der Tierhaltungsanlage die erforderlichen Mindestabstände berechnet werden. Eine definitive Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Grundsätzlich kann der Änderung der Überbauungsordnung Hohlenweg aus Sicht der Luftreinhaltung zugestimmt werden.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Änderung der Überbauungsordnung Hohlenweg kann aus Sicht des Lärmschutzes grundsätzlich zugestimmt werden. Eine abschliessende Beurteilung des Industrie- und Gewerbelärms findet im Baubewilligungsverfahren statt.

D. Antrag zur Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried"

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

E. Hinweise zur Ortsplanrevision

Luftreinhaltung - Verkehr

- Die Aspekte zur lokalen Belastbarkeit von Strassen aus Sicht der Luftreinhaltung sind frühzeitig in die nachfolgenden Planverfahren miteinzubeziehen.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

- Bei der Errichtung von neuen Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung müssen nach Ziffer 512 Anhang 2 LRV Mindestabstände zu bewohnten Zonen (Bsp. Wohnzonen, Mischzonen) eingehalten werden. Die Mindestabstände werden nach dem FAT-Bericht Nr. 476 berechnet.
- Auch bestehende Tierhaltungsanlagen werden nach den Berechnungen gemäss FAT-Bericht Nr. 476 beurteilt. Umzonungen könnten für bestehende Tierhaltungsanlagen eine Anpassungspflicht bedeuten.

Lärmschutz - Industrie- und Gewerbelärm

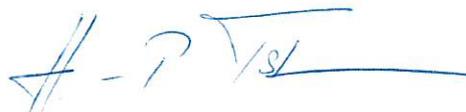
- Eine Abstufung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) bei Parzellen, welche umgenutzt werden, sollte vermieden werden (Bsp. Abstufung von ES III auf ES II)

F. Gebühren

Bei Planungsgeschäften (Ortsplanungsrevisionen, UeO ohne Baubewilligung) können gestützt auf die Gebührenverordnung (Art. 17) keine Gebühren erhoben werden.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der Genehmigung.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
z. H. Herr Javier García Gutiérrez
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 370 40 70
Fax 031 370 40 79
info@bernmittelland.ch
www.bernmittelland.ch

Per E-Mail an javier.garciagutierrez@be.ch

Bern, 30. April 2024

Fraubrunnen; Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung «Hohlenweg Grafenried» mit Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG), Genehmigung

Mitbericht der RKBM zur Vorprüfung, vertreten durch die Kommissionen Raumplanung und Verkehr

Sehr geehrter Herr García Gutiérrez

Besten Dank für die Unterlagen zu eingangs erwähnter Planung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ebenfalls bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Wir haben die Unterlagen mit folgenden regionalen Planungen abgeglichen:

- ▶ Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland 2021 / AP4 (2021), behördenverbindlich
- ▶ Regionales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022–2025, RKBM (2020)
- ▶ Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern 2040, RKBM (2020)
- ▶ Mobilitätsstrategie 2040 Region Bern-Mittelland, RKBM (2019)
- ▶ Regionaler Richtplan Abbau Deponie Transporte ADT, RKBM (2017), behördenverbindlich
- ▶ Regionaler Richtplan Windenergie, RKBM (2016), behördenverbindlich
- ▶ Regionale Velonetzplanung, RKBM (Februar 2014, Überarbeitung 2023/2024)
- ▶ Teilregionaler Richtplan, Regionales Hochhauskonzept Bern (HHK), RKBM (2013), behördenverbindlich für die Gemeinden im Perimeter des Richtplans

Sofern nicht anders festgehalten, handelt es sich bei den Eingaben um Hinweise.

Ausgangslage und allgemeine Würdigung

Wie wir bereits in der Stellungnahme zur ersten Vorprüfung festgehalten haben, zeigen die Unterlagen der Gemeinde Fraubrunnen, dass eine gründliche Auseinandersetzung mit der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde stattgefunden hat.

Die Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen wurden geschärft, ebenso die Aussagen zum Schutz der für die Region bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaften in der Gemeinde.

Siedlung

Im RGSK 2021 / AP4 sind folgende Massnahmen festgehalten:

- ▶ BM.S-Bgo.1 Siedlungsbegrenzungslinien: Die Siedlungsbegrenzungslinien werden im Zonenplan Landschaft hinweisend dargestellt und behördenverbindlich gemacht. Gemäss RGSK sind, wie bereits in der Stellungnahme vom 2. Juli 2022 erläutert, die regionalen Siedlungsbegrenzungslinien grundeigentümerverbindlich zu sichern. **[Vorbehalt]**
- ▶ BM.S-UV.1.73 und BM.S-UV.1.72 Regionale Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete Werke Fraubrunnen und Mühle Fraubrunnen: Werden umgesetzt.
- ▶ BM.S-VW.1.11 Vorranggebiet regionale Siedlungserweiterung Wohnen, Hofmatte Süd: Wird umgesetzt.

Landschaft

Im RGSK 2021 / AP4 sind folgende Massnahmen festgehalten:

- ▶ BM.L-Ü.3.12 und BM.L-Ü.3.11 Vorranggebiete Kulturlandschaften Limpachtal und Fraubrunnenmoos: Die Massnahme Vorranggebiet Kulturlandschaft sieht grundeigentümerverbindliche Aussagen zur Intensivlandwirtschaft in den Kulturlandschaften vor. Solche Schutzbestimmungen wurden im Baureglement einerseits mit Baubeschränkungen und andererseits mit der Forderung einer sorgfältigen Einordnung in die Landschaft umgesetzt. Ergänzend wird im Erläuterungsbericht die Erarbeitung eines Konzepts zur Intensivlandwirtschaft als Grundlage für die nächste Ortsplanungsrevision erwähnt.
- ▶ BM.T-Ü.1.38 und BM.T-Ü.1.59 Erholungsschwerpunkte Kirche Fraubrunnen und Aussichtspunkt Alpenzeiger: Keine Vorbehalte.

Verkehr

Im Bericht wird Bezug genommen auf den kommunalen Richtplan, welcher nicht zur Vernehmlassung vorliegt.

Die Bestrebungen der Gemeinde Fraubrunnen, die Strassenraumgestaltung zu optimieren und verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Erschliessung umzusetzen (speziell für den Fuss- und Veloverkehr sowie den Schülerverkehr) werden begrüsst. Insbesondere auf die genannte Verbesserung der Verkehrsbeziehung zwischen den Dörfern ist ein grosses Augenmerk zu legen.

Ein Gesamtverkehrskonzept über alle Verkehrsträger würden wir begrüssen. Insbesondere das Potenzial für die Erschliessung mit ÖV, alternativen Angebotsformen und dem Langsamverkehr ist zu eruieren und das entsprechende Angebot zu planen und auszubauen. Zu berücksichtigen ist dazu unter anderem:

- ▶ Die im RGSK II aufgenommenen Massnahmen zum Doppelspurausbau und zur Taktverdichtung auf der Achse Jegenstorf, Grafenried, Fraubrunnen, Büren zum Hof und Schalunen werden zu einer verbesserten ÖV-Erschliessung beitragen.
- ▶ Die umgesetzte Alltagsveloroute Jegenstorf–Fraubrunnen–Bätterkinden steigert die Attraktivität des Veloverkehrs.
- ▶ Die Gemeinde treibt aktuell mit Nachbargemeinden und Postauto/RBS ein Projekt zu einem On-Demand-Angebot voran. Die RKBM begleitet dieses Projekt.

Abgleich mit der Entwurfsfassung des RGSK 2025

Im RGSK 2025 werden die altrechtlichen teilregionalen Richtpläne aus den 1980er- bis 2000er-Jahren abgelöst. Sie werden neu in Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete eingeteilt. Für die Gemeinde Fraubrunnen sind folgende Gebiete massgebend:

- Landschaftsschongebiete BM.L-Scho.V-L01 a und b «Limpachtal» und BM.L-Scho.V-L02 «Moos»: Die Anforderungen des RGSK 2025 werden mit den Festlegungen im Zonenplan Landschaft und Baureglement umgesetzt. Auch wenn die Perimeter der Landschaftsschongebiete BM.L-Scho.V-L01b und BM.L-Scho.V-L02 im Zonenplan grösstenteils den Kulturlandschaftsgebieten zugeteilt werden, erfüllen sie die regionalen Vorgaben, da für die Kulturlandschaftsgebiete ebenfalls eine sorgfältige Einordnung in die Landschaft gefordert und dies von einem kommunalen Fachausschuss geprüft wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Kommissionen Raumplanung/Verkehr



Jörg Zumstein
Präsident Kommission Raumplanung



Andrea Schemmel
Leiterin Bereich Raumplanung



Thomas Iten
Präsident Kommission Verkehr



Timo Krebs
Leiter Bereich Verkehr



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Beatrice Schranz
+41 31 636 27 29
beatrice.schranz@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung,
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Javier García Gutiérrez
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Ref: 2024.WEU.559; ID 19068
Ref. Leitbehörde: 2023.DIJ.15044

17. April 2024

Fachbericht Fischerei und Naturschutz

Gemeinde:	Fraubrunnen
Geschäft:	Revision Ortsplanung, Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen und Änderung Überbauungsordnung <i>Hohlenweg Grafenried</i>
Verfahrensstand:	Genehmigung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht OPR (22.11.2023) Zonenpläne Siedlung; Landschaft, Gefahren 1:5'000 (06.12.2023) Festlegung Gewässerräume, Plan 1:10'000 und Bericht (22.11.2023) Inventarplan Landschaft 1:10'000 (s.d.) Baureglement (22.11.2023) Weitere Beilagen (1 bis 6) (22.11.2023) Überbauungsplan, Überb.Vorschr. & EB Hohlenweg (26.09.2023)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8) Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8) Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7) Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
----------------------------	--

Beurteilung Fischereiinspektorat: Aquatische Lebensräume

1.1 Festlegung der Gewässerräume

Gewässerraum im Wald

Für den *Mülchibach* wurde an der beantragten Stelle ein Gewässerraum ausgeschieden – keine Vorbehalte oder Bemerkungen mehr.

Beurteilung der ANF zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

2 Allgemeines

Wir bedanken uns für die überarbeiteten Unterlagen zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde *Fraubrunnen* und haben aus Sicht des Naturschutzes noch folgende Punkte anzumerken:

2.1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht wurde nicht mehr angepasst, unsere Hinweise leider nicht umgesetzt. Die Planlegenden sind beispielsweise nach wie vor nicht übersichtlich.

2.2 Festlegung der Gewässerräume

Die Pläne zum Gewässerraum wurden bereinigt, vorhandene Ufervegetation berücksichtigt – besten Dank!

2.3 Zonenplan Landschaft Nord und Süd

Naturschutzgebiete

Das neue Naturschutzgebiet «Fraubrunnenmoos» (NSG. Nr. 254) wurde ergänzt und die Ufervegetation angepasst.

3 Inventarplan

Der Inventarplan wurde bereinigt.

4 Zonenplan Siedlung und Landschaft

Wir stellen fest, dass nur vereinzelte Einzelbäume auch in den Zonenplan aufgenommen wurden (Gegenstand Einsprache Pro Natura). Die restlichen Einzelbäume sind im Inventarplan aufgeführt. Dieser ist durch die Gemeinde bei Planungen und Bauvorhaben stets zu konsultieren und öffentlich zugänglich zu machen.

5 Baureglement

Unser Antrag, die Abbildung Skizze des Gewässerraums mit der Darstellung der Ufervegetation zu ergänzen wurde umgesetzt, besten Dank.

6 UeO Hohlenweg

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen

7 Zusammenfassung

Abschliessend können wir feststellen, dass die Planung für die Fachbereiche Flora / Fauna / Lebensräume den Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Beatrice Schranz

17.04.2024 11:35

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Beatrice Schranz
MSc Biologin

Kopien:

- AWN, Waldabteilung Mittelland (E-Mail)
- Amt für Wasser und Abfall, GbL: V. Maurer (E-Mail)
- TBA, Oberingenieurkreis II, J. Bucher (E-Mail)
- Fischereiinspektorat, M. Häberli (E-Mail)
- Jagdinspektorat, A. Marty (E-Mail)



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 663 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Simone Schmid
+41 31 633 98 98
adb.bauen@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Javier García Gutiérrez
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 2024.BKD.2/1468799
Ihre Referenz: G/Nr. 2023.DIJ.15044

27. Februar 2024

Stellungnahme Archäologie

Fraubrunnen; Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung «Hohlenweg Grafenried» mit Ausnahmegenehmigung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG), Genehmigung.

Beurteilungsgrundlagen:

Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16)
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64)
Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e)
Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26)
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)

Sehr geehrter Herr García Gutiérrez

Besten Dank für die Unterlagen zur Prüfung.

Wie schon in unserem Schreiben vom 24.08.2020 vermerkt, ist der Satz aus dem Erläuterungsbericht «~~In der Gemeinde Fraubrunnen erfolgte im Herbst 2017 die Inventarisierung von zehn Schutzgebieten durch den ADB~~» zu streichen. Die Aussage ist falsch.

Ebenda haben wir darauf hingewiesen, dass im Satz «Eine Bautätigkeit kann auf einem betroffenen Grundstück erst erfolgen, nachdem die **Feld**untersuchung» das Wort «Feld» (hier in rot) hinzuzufügen ist.

Wir weisen darauf hin, dass in den tabellarischen Übersichten mit den Anträgen aus der 1. und der 2. Vorprüfungen unsere Anträge nicht aufgelistet sind.

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst

Simone Schmid



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Javier Garcia Gutiérrez
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 273722 14. März 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2023.DIJ.15044

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Fraubrunnen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Gemeindeverwaltung Fraubrunnen, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen
Standort	Gemeindegebiet Fraubrunnen
Gesuch vom	2. Februar 2024
Vorhaben	Genehmigungsverfahren: Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried" mit Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen <ol style="list-style-type: none">Gegenstand: Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried"Gegenstand: Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen
Gesuchsunterlagen	Genehmigungsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	<ul style="list-style-type: none">Grundwasserschutzzonen S1/2/3 in Etzelkofen für die Quellwasserfassung der Wasserversorgung Messen (Kt. Solothurn) (RRB Nr. 4227 vom 30. Oktober 1995)Grundwasserschutzzonen S1/2/3 für die Grundwasserfassungen Fraubrunnenwald des Gemeindeverbands Vennersmühle Wasserversorgung (VWV) Burgdorf (AWA-Beschluss vom 3. Juni 2010)Gewässerschutzbereiche A_v und üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Ansprechpersonen	Baulicher Grundwasserschutz	
	Silberer Andrea	+41 31 635 53 07
	Belastete Standorte	
	Stransky Karl	+41 31 636 01 10
	Gewässerökologie	
	Maurer Vinzenz	+41 31 636 50 16
	Wasserversorgung (Grundstücksentwässerung)	
Battaglia Reto	+41 31 633 38 22	
Wasserversorgung (Trinkwasser)		
Christoph Bill	+41 31 636 18 35	

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 261347 vom 27. August 2020 • Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 266163 vom 8. Februar 2022
---------------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Trinkwasser

- 1.2. Die Gemeinde Fraubrunnen verfügt über keine aktuelle, genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Gemäss Wasserversorgungsgesetz (WVG, Art. 18) obliegt den Wasserversorgungen für ihr erschliessungs- und versorgungspflichtiges Gebiet, unter Berücksichtigung der regionalen Wasserversorgungsplanungen, u.a. die Erstellung und periodische Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Die Überarbeitung der GWP hat in der Regel alle 10 bis 15 Jahre, spätestens aber bei einer Ortsplanungsrevision zu erfolgen.
- 1.3. Um die Ortsplanungsrevision nicht zu verzögern, können wir dieser ausnahmsweise zustimmen, obwohl keine aktuelle genehmigte GWP vorliegt. Die Überarbeitung der GWP ist zeitnah in Auftrag zu geben und über die gesamte Gemeinde Fraubrunnen zu erstellen.
- 1.4. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss den allgemeinen Anforderungen der GWP (Leitfaden GWP, AWA) zu erschliessen und der zonenkonforme Löschschutz ist sicherzustellen. Die Erschliessung neuer Gebiete oder der Löschschutz bei Zonenplanänderungen ist bei der Überarbeitung der GWP entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind auch erschliessungspflichtige Gebiete, wie geschlossene Siedlungsgebiete, zu überprüfen. Resultierende Massnahmen der GWP, insbesondere zur Verbesserung des Löschsutzes, sind gemäss Massnahmenplan GWP umzusetzen.

Grundwasserschutz

- 1.5. Grundsätzlich sind die Anforderungen zum Gewässerschutz einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen resultieren im Sinne «erhöhter Anforderungen» zusätzliche bauliche und betriebliche (Nutzungs-) Einschränkungen, Schutzvorkehrungen oder weitere Randbedingungen.
- 1.6. Gemäss Punkt 88 in der Zusammenstellung mit Antworten zu Stellungnahmen vom 7.12.2021 (betreffend Grundwasserschutzzonen S resp. S2) wurde vorgeschlagen, einen neuen Artikel ins Baureglement BauR aufzunehmen. Da selbsterklärend, seien weitere Erläuterungen im Erläuterungsbericht ErlB nicht nötig.

- 1.7. Der entsprechende Artikel 6.13 im Baureglement lautet: «Für Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes und der kantonalen Gewässerschutzverordnung». Im Kommentar zum Artikel wird dazu auf Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG) und Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) verwiesen.
- 1.8. Die genannten Artikel des KGSchG und der KGV weisen auf die Vorgaben betreffend Gewässerschutzbewilligung resp. Bewilligungstatbeständen (Grundsätze / Verfahren) hin.
- 1.9. Die alleinige Erwähnung der kantonalen Bestimmungen im Artikel 6.13 BauR und dem zugehörigen Kommentar ohne Erwähnung der Einschränkungen, Randbedingungen, im Besonderen massgebende gesetzliche Vorgaben betreffend Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen (u.a. generelles Bau- und Grabungsverbot) ist aus Sicht Grundwasserschutz unvollständig und auch nicht selbsterklärend. Siehe auch Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- 1.10. Die Stellungnahme betreffend Grundwasserschutzzonen («Grundwasserschutz») im Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 261347 vom 27. August 2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.
- 1.11. Wir weisen darauf hin, dass die alleinige Aufführung der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) im Artikel 17 der Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung «Hohlenweg» im Gesamtkontext hinsichtlich «Entwässerung» fehlinterpretiert werden kann resp. nicht korrekt ist. Vgl. auch Kapitel 1.5 Geltungsbereich und Abgrenzung der vorgenannten Richtlinie.
Wir empfehlen die Überprüfung und allfällige Anpassung/Präzisierung der Begriffe und des Artikels (z.B. Entwässerung - Regen(ab)wasser resp. Niederschlags(ab)wasser). Allenfalls genügt auch der allgemeine Verweis auf die einschlägigen Normen, Richtlinien und Merkblätter der Fachverbände und des AWA (betreffend Entwässerung).

Grundstücksentwässerung

- 1.12. Die Zonenplanänderungen sind im zur Überarbeitung vorgesehenen generellen Entwässerungsplan (GEP) zu berücksichtigen. Das entsprechende Pflichtenheft, das vom AWA am 16. Januar 2024 genehmigt worden ist, trägt diesem Umstand Rechnung.

Gewässerökologie

- Beurteilung der Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV.
- 1.13. Die Festlegung der Gewässerräume ist im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) dokumentiert. Das Thema Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung wird in den Kapiteln 12.4.4, 12.4.16 und 12.4.17 und in der Beilage 5 detailliert und mit Bezug auf das Merkblatt beschrieben.
 - 1.14. In der Beilage 5 "Bericht zur Gewährung von Ausnahmegewilligungen der Bewirtschaftungseinschränkungen ..." sowie in den Plänen sind die Gesuche für die Gewässerabschnitte inklusive Beurteilung der Kriterien detailliert dokumentiert.
 - 1.15. Im Fachbericht AWA vom 8.02.2022 wurden die Gesuche um Ausnahmegewilligungen detailliert beurteilt, diese Beurteilungen wurden in den Genehmigungs-Bericht und in den Zonenplan Landschaft integriert.
 - 1.16. Im Genehmigungsbericht ging der Abschnitt 1 am Bruchbach (Parzelle 187) vergessen.
 - 1.17. Zusätzlich zum Vorprüfungsbericht wurden für zwei weitere Gewässerabschnitte Randstreifen beantragt:
 - Urtenen 8 (Parzellen 242 und 74)
 - Dorfbach Aefligen (Parzellen 359, 38 482)
 Die Ausnahmegewilligung wird für alle beantragten Abschnitte (inklusive Bruchbach Abschnitt 1, Urtenen Abschnitt 8 und Dorfbach Aefligen) gemäss Gesuchsakten und Zonenplan Landschaft erteilt. Sie können als Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden werden.
Allfällige Auflagen gemäss der Uferschutzzone/Pufferstreifen um Hecken und Gehölze, die die Randstreifenfläche betreffen, sind einzuhalten.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Grundstücksentwässerung

- 3.1. In den neu eingezonten Parzellen ist das häusliche Abwasser, auch von Landwirtschaftsbetrieben, an die Kanalisation/ARA anzuschliessen.

Trinkwasser

- 3.2. Um die Ortsplanungsrevision nicht zu verzögern, können wir dieser ausnahmsweise zustimmen, obwohl keine aktuelle, genehmigte GWP vorliegt. Die Überarbeitung der GWP ist bis Ende 2029 in Auftrag zu geben und über die gesamte Gemeinde Fraubrunnen zu erstellen.

4. Hinweise

- 4.1. Auf dem Gemeindegebiet Fraubrunnen gibt es zahlreiche belastete Standorte. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 960.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall

Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2024.03.14
10:19:10 +01'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter



21. MRZ. 2024

31/5044 GHT

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Julia Mast
+41 31 635 54 81
julia.mast@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023-DIJ.15044 20. März 2024
Geko-ID: BE_3-8-2022-282
GEVER-Nr. AWN: 2021.WEU.5845

**Revision der Ortsplanung und Änderung der Überbauungsordnung "Hohlenweg Grafenried" mit Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen (KoG) – Schlussprüfung
Stellungnahme der Abteilung Walderhaltung**

Sehr geehrter Herr García Gutiérrez

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Schlussprüfung.

Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgehalten werden, dass die im Rahmen der Vorprüfung festgehaltenen Nachweise und Genehmigungsvorbehalte fast vollständig erfüllt wurden. An einigen Stellen müssen noch Korrekturen vorgenommen werden.

Nachfolgend erlauben wir uns auf die Ausstände sowie weitere Punkte hinzuweisen:

1. Zonenplan / Überbauungsplan

- a. Im Bereich Amtsschützen Fraubrunnen (Parzelle Nr. 1234 / 632) bei der Zone für Sport und Freizeit (ZSF 8) wurde die verbindliche Waldgrenze zwar angepasst, die Darstellung ist aber zwischen den Parzellen 1234 und 632 noch nicht korrekt.
 - ▶ Genehmigungsvorbehalt: Im Bereich der Parzelle Nr. 632 wird die verbindliche Waldgrenze so verlängert, dass sie sich auf der gesamten senkrechten Linie zwischen dem Wald und der ZSF 8 befindet.
- b. Am 13.11.2023 wurde beim Bereich Schuelwald, Limpach, bei den Parzellen Nr. 461/330 eine Waldausscheidung für eine Aufforstungsfläche im Zusammenhang mit der Alltagsveloroute gemacht. Diese Waldgrenze wurde weder in der amtlichen Vermessung noch im Zonenplan angepasst.
 - ▶ Antrag: Die Waldgrenze im Bereich Schuelwald, Limpach, bei den Parzellen Nr. 461/330 wird gemäss der Beilage «Waldausscheidung Schuelwald» angepasst.
- c. In den Zonenplänen Siedlung Teil Süd und Nord wurden die Landwirtschaftszonen auf einigen Waldstrassen, Holzlagerplätze und Bracheflächen innerhalb von Waldareal entfernt. Es gibt aber doch noch einige Stellen, wo Waldareal als Landwirtschaftsfläche dargestellt wurde. Diese Ausscheidungen resultieren wohl aus der AV. Diese ist jedoch falsch, da die Flächen (teilweise) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten (Art. 2 Abs. 2 WaG). Die Zuweisung von

Waldareal zu einer Nutzungszone (weil unter Festlegungen aufgeführt) bedarf einer Rodungsbewilligung (Art. 12 WaG). Diese liegt nicht vor, ist nicht bewilligungsfähig und auch nicht zweckmässig. Zu diesen Stellen gehören die Kantonsstrasse und die RBS Linie beim Hambüelwald, der Spickel Pz 6 (Schalunen) südlich der Parzelle 107 (Schalunen) und Teile der Waldstrasse zwischen der Pz 107 und 6 (Schalunen) sowie die Parzelle 450 (Limpach) und der nördliche Teil der Pz 492 (Limpach). Im Rahmen des Einbaus der Kugelfangkästen wurde bei der Pz 28 (Mülchi) am 20.03.2020 eine Waldausscheidung vorgenommen (siehe Plan im Anhang). Auch dort wird momentan ein Teil des Waldareals als Landwirtschaftszone dargestellt. Als Waldareal gilt auch der nordwestliche Teil der Pz 96 (Zauggenried), siehe Plan im Anhang, die südlich davon gelegene Pz 586 (Grafenried), der westliche Spickel der Pz 97 (Grafenried) und der südliche Teil der Pz 40 (Etzelkofen, siehe Plan im Anhang). Im Zusammenhang mit dem Neubau des Radweg Rumiwald und einer Aufforstungspflicht gehört ein Teil der Fläche der Pz 1056 (Fraubrunnen) ebenfalls zum Waldareal (siehe Plan Aufforstung im Anhang).

Ob es sich bei der Strasse, Pz 8 (Mülchi), durch den Wald, um Waldareal handelt, muss in einem Waldstrassenplan festgelegt werden. Dies gilt auch für die die Strasse, Pz 436 (Zauggenried) am Waldrand, die Strasse mit der Pz 9 (Grafenried) und die Strasse Pz 374 (Etzelkofen). Die Pz 1 (Etzelkofen) befindet sich nicht auf Waldareal.

Da diese Änderungen weder in der ersten, noch in der zweiten Vorprüfung dargebracht wurden, werden sie vorliegend nur als Antrag gestellt.

- ▶ Antrag: Auf sämtlichen Waldstrassen, Holzlagerplätzen und Brachflächen innerhalb von Waldareal werden die Landwirtschaftszonen entfernt. Dies gilt für alle oben aufgezählten Standorte.
- ▶ Antrag: Die Anpassungen am Waldareal werden auch im Landschafts- und Gefahrenplan übernommen werden.

2. Weitere Unterlagen: Keine Bemerkungen

3. Weiteres Vorgehen

Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind zwei Exemplare der vom Amt für Wald und Naturgefahren zu genehmigenden Pläne und Dokumente für das AWN vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR dem Amt für Wald und Naturgefahren zugestellt.

Wir danken für die Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Hinweise. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Julia Mast
Spezialistin Waldrecht

Beilagen

- Plan Waldausscheidung Schuelwald Pz 461 (Limpach)
- Plan Waldausscheidung Pz 28 (Mülchi)
- Plan Waldausscheidung Pz 96 (Zauggenried)
- Plan Waldausscheidung Pz 40 (Etzelkofen)
- Plan Aufforstung Pz 1056 (Fraubrunnen)

2604 500



Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels
Wald-Informationssystem BE
Système d'information sur la forêt BE
© Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)

Datenauszug aus WIS-BE

Erstellt durch / établi par: Julia Mast

Datum / Date: 26.02.2024

1:1 000

0 0,01 0,02 km

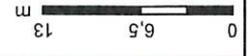


Kanton Bern
Office des forêts et des dangers naturels
Système d'information sur la forêt BE

© Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)

Erstellt durch / établi par: Julia Mast
Datum / Date:
Unterschrift / Signature:

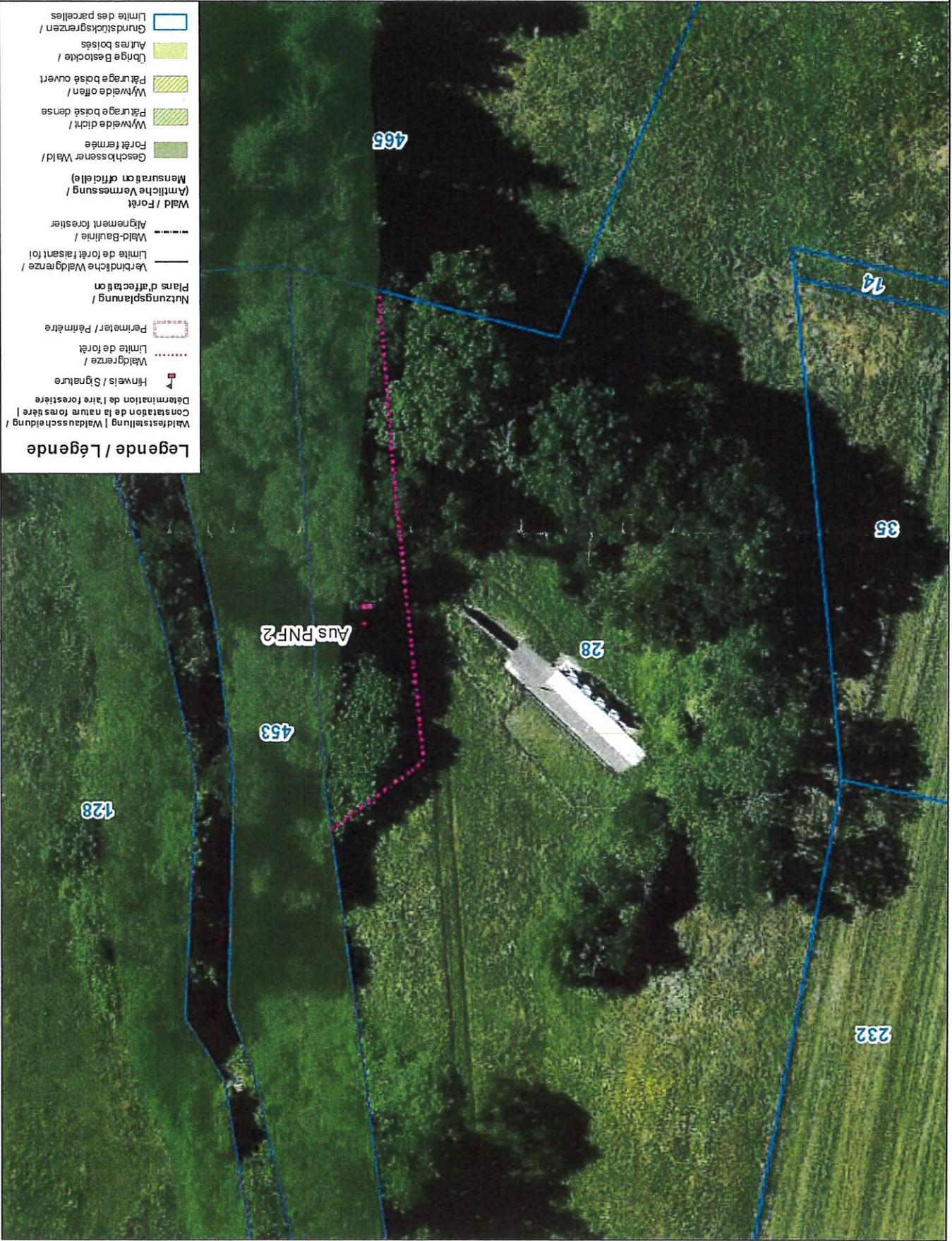
Erstellt am / établi le: 28.02.2024



1:500

Datenauszug aus WIS-BE

- Legende / Légende**
- Waldfeststellung | Waldauscheidung | Détermination de l'aire forestière / Constatation de la nature forestière
 - Hinweis / Signale
 - Waldgrenze / Limite de forêt
 - Perimeter / Périmètre
 - Nutzungsplanung / Plans d'affectation
 - Verbindliche Waldgrenze / Limite de forêt faisant foi
 - Wald-Baulinie / Alignement forestier
 - Wald / Forêt
 - (Arbeits-) Vermessung / Mensuration (officiel)
 - Geschlossener Wald / Forêt fermée
 - Waldweide dicht / Pâturage boisé dense
 - Waldweide offen / Pâturage boisé ouvert
 - Übrige Bestockung / Autres boisés
 - Grundstücksgrenzen / Limite des parcelles



1 216 000



Kanton Bern
Canton de Berne

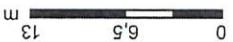
Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels

Wald-Informationssystem BE
Système d'information sur la forêt BE
© Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)

Datenauszug aus WIS-BE

Erstellt durch / établi par: Julia Mast
Datum / Date:
Unterschrift / Signature:

Erstellt am / établi le: 28.02.2024



1:500

Legende / Légende

Waldfeststellung | Waldausscheidung /
Détermination de l'aire forestière

Hinweis / Signale

Waldgrenze /
Limite de forêt

Perimeter / Périmètre

Nutzungsplanung /
Plans d'affectation

Verbindliche Waldgrenze /
Limite de forêt faisant foi

Wald-Baulinie /
Alignement forestier

Wald / Forêt

(Amtliche Vermessung /
Mensuration officielle)

Geschlossen er Wald /
Forêt fermée

Waldweide dicht /
Pâturage boisé dense

Waldweide offen /
Pâturage boisé ouvert

Übrige Bestockung /
Autres boisés

Grundstücksgrenzen /
Limite des parcelles



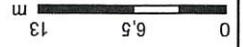


Kanton Bern
Office des forêts et des dangers naturels
Système d'information sur la forêt BE

© Kanton Bern / @ swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / @ swisstopo (5704000969)

Erstellt durch / établi par: Julia Mast
Datum / Date:
Unterschrift / Signature:

Erstellt am / établi le: 28.02.2024



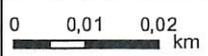
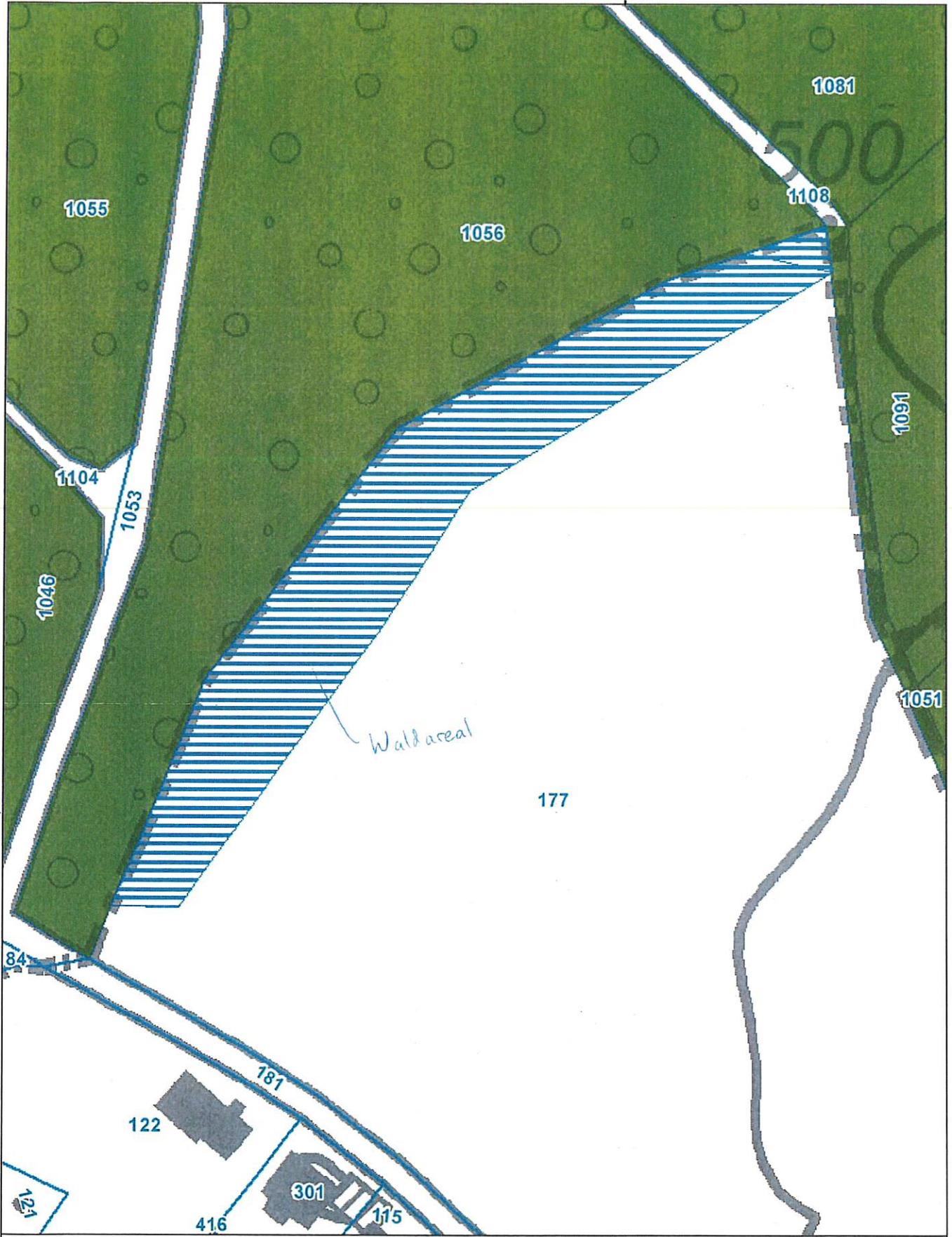
1:500

Datenauszug aus WIS-BE

Legende / Légende

- Waldfeststellung | Waldauscheidung |
Constatacion de la nature forestère |
Détermination de l'aire forestère
- Hinweis / Signature
- Waldgrenze /
Limite de forêt
- Perimeter / Périmètre
- Nutzungsplanung /
Plans d'affectation
- Verbindliche Waldgrenze /
Limite de forêt faisant foi
- Wald-Baulinie /
Alignement forestier
- Wald / Forêt
- (Amtliche Vermessung /
Mensuration officielle)
- Geschlossener Wald /
Forêt fermée
- Wydweide dicht /
Wyweide dense
- Wydweide offen /
Wyweide ouverte
- Aufres Bestockte /
Autres boisés
- Grundstücksgrenzen /
Limite des parcelles





1:1 000

Datenauszug aus WIS-BE

Erstellt durch / établi par: Julia Mast

Datum / Date: 28.02.2024



Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Wald und Naturgefahren
 Office des forêts et des dangers naturels
 Wald-Informationssystem BE
 Système d'information sur la forêt BE
 © Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
 © Canton de Beme / © swisstopo (5704000969)